

Allgemeine Geschäftsbedingungen Containerdienst

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer (nachfolgend Abfallwirtschafts-betrieb München - AWM genannt) übernimmt mit Vertragsabschluss die Abfuhr und Entsorgung des im Bereich des Auftraggebers (nachfolgend Kunde genannt) anfallenden Abfälle/Wertstoffe nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfälle/Wertstoffe, die im Vertrag bezeichnet sind.
- (3) Andere als diese bezeichneten Stoffe dürfen nicht in die Behälter verfüllt werden.
- (4) Insbesondere sind von der Beseitigung ausgeschlossen: Explosive, zerplatzende und feuergefährliche Stoffe, flüssige Abfallstoffe, menschliche und tierische Auswurfstoffe, ekelerregende Stoffe, Tierleichen, Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehalts oder aus einem anderen Grund Müllgefäße, Container oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, Asche oder Schlacke in glühendem Zustand sowie gefährliche oder giftige Stoffe.
- (5) Von der Abfuhr ausgeschlossen sind gesundheitsgefährdende Abfallstoffe.
- (6) Der Kunde hat gegebenenfalls auf seine Kosten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass der Behälter nicht von Dritten befüllt werden kann.

2. Gestellung der Behälter durch den AWM

- (1) Der AWM stellt dem Kunden auf Anforderung geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle und Wertstoffe zur Verfügung. Diese Behälter bleiben im Eigentum des AWM. Mit dem Aufstellungstag wird eine Miete gemäß gültiger Preisliste fällig.
- (2) Der Kunde hat für die Aufstellung des Behälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die Verpflichtung die Zufahrten gegebenenfalls zu räumen und zu streuen und beachtet alle im Zusammenhang damit stehenden privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Ihm obliegt es, den Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern.
- (3) Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der Kunde, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit, Räumen und Streuen) verantwortlich ist. Für alle sich wegen nicht rechtzeitig besorgter Genehmigung ergebenden Folgen und Schäden haftet der Kunde.
- (4) Der Kunde haftet für Schäden am Behälter oder bei Verlust desselben. Erforderliche Umladungen gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Am vereinbarten Abfuhrtag sind die Behälter frei zugänglich zu halten, um eine zügige Abfuhr sicherzustellen. Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten sowie über das übliche Maß hinausgehende Rangierarbeiten wird für jede angefangene viertel Stunde ein Entgelt gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.
- (6) Der AWM ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen ein anderes Gefäß auszutauschen. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist der AWM berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen.

3. Eigene Behälter des Kunden

- (1) Eigene Behälter des Kunden sind von diesem möglichst sauber sowie in einem sicherheitsrechtlich einwandfreien Zustand zu erhalten. Ist ein Transport der Behälter wegen Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht möglich, ist der AWM berechtigt, den Transport des Behälters unter Beibehaltung der Zahlungsverpflichtung der Transportgebühr durch den Kunden zu verweigern.
- (2) Die Behälter sind an einem geeigneten Ort mit befestigter Zufahrt bereitzustellen. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verpflichtung, Zufahrten gegebenenfalls zu räumen und zu streuen. Am vereinbarten Abfuhrtag sind die Container frei zugänglich zu halten, um eine zügige Abfuhr sicherzustellen. Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten sowie für über das übliche Maß hinausgehende Rangierarbeiten wird für jede angefangene viertel Stunde ein Entgelt gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.
- (3) Der AWM übernimmt gegen Entgelt den Transport kundeneigener Container von und zu Wartungs-, Reinigungs- und Herstellerfirmen. Über die Höhe des Entgelts ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Abfuhr- und Beseitigungspflicht/abfallrechtliche Verantwortung

- (1) Die Übernahme der Abfälle/Wertstoffe setzt eine wirksame Annahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Mit ihrer Übergabe gehen die Abfälle/Wertstoffe in das Eigentum des AWM über. Der AWM ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des Kunden ist nicht übertragbar. Die durch den AWM übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Abfälle/Wertstoffe. Alle Maßnahmen, die der AWM neben der eigentlichen Entsorgungsleistung trifft (z.B. Analysen, Proben usw.) dienen ausschließlich der Erfüllung der dem AWM obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten. Rechtsansprüche des Kunden oder Dritter begründen sie nicht. Die durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Analysen, Proben) entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (2) Der Kunde ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle/Wertstoffe allein verantwortlich. Entstehen durch falsche Deklaration der Abfälle/Wertstoffe beim AWM oder Dritten Schäden, so ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.
- (3) Der AWM ist berechtigt, die Annahme von Abfällen/Wertstoffen die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Vereinbarung abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und dem Kunden etwaige Mehrkosten zu berechnen.
- (4) Der AWM ist im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Kriegseinwirkungen, Naturkatastrophen, unzumutbaren Verkehrsverhältnissen sowie Streik und Aussperrung von seiner Leistungspflicht befreit.

5. Termine

- (1) Die Behälter werden wie umseitig vereinbart entleert.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Termine durch den AWM gilt folgendes: Falls die Verzögerung nicht vom AWM zu vertreten ist, bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen, soweit nicht die Regelung gemäß Ziffer 4 Abs. 4 eingreift. Bei einer vom AWM zu vertretender Verzögerung wird die Leistung vom AWM in einer angemessenen Zeit nachgeholt. Kosten für die durch die Verzögerung entstehende Standzeiten fallen nicht an. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch den AWM ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- (3) Eine Änderung des vereinbarten Abfuhrturnus kann in Absprache mit dem AWM erfolgen. Die Turnusänderung erfolgt spätestens 14 Tage nach schriftlichem Antrag des Kunden. Fax und E-mail sind ausreichend.
- (4) Abfuhrvereinbarungen für Leerungen auf Abruf benötigen eine Vorlaufzeit von 48 Stunden, d. h. dass in der Regel am zweiten Tag nach Abfuhraufforderung der Container gefahren beziehungsweise entleert wird.

6. Zahlung

- (1) Alle Preise (Transportkosten, Entsorgungskosten, Mietkosten, Standzeiten sowie Entgelte für Sonderleistungen wie Containerreinigung, Transport zur Herstellerfirma usw. sowie für zusätzliche Wartezeiten) sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Abfuhrleistung des AWM werden die vereinbarten Transportkosten, Beseitigungs- beziehungsweise Verwertungskosten sowie Mietkosten berechnet.
- (2) Der AWM entscheidet alleinverantwortlich über die von ihm in Anspruch zu nehmenden Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen.
- (3) Der vereinbarte Abfuhrturnus ist bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung sowie Sonderleistungen ist vier Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Auf Verlangen des Kunden werden seitens des AWM die der berechneten Vergütung zugrundeliegenden Wiegescheine zugesandt.
- (4) Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem AWM ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu; die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Vergütungsanpassung

- (1) Sollte sich die bei Vertragsabschluss vorgenommene Kalkulation des AWM hinsichtlich der Kosten für Transport, Entsorgung oder Miete ändern, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Kunden unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Unterlässt er den fristgerechten Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart und zwar mit Wirkung des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt.
- (2) Der AWM hat in seinem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist der AWM berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen. Irgendwelche Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Kunden nach erfolgter Kündigung durch den AWM nicht mehr zu.

8. Haftung

Der AWM haftet in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie generell bei Verletzungen von Leben, Körper oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine weitergehende Haftung des AWM besteht nicht. Dies gilt für alle Haftungstatbestände einschließlich unerlaubter Handlungen.

9. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AWM.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

11. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmalig nach einer Vertragsdauer von sechs Monaten gekündigt werden und zwar mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per Fax oder E-mail genügt nicht. Das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß den vorstehenden Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Stand: November 2007

